STADTWERK
WINTERTHUR

Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) oder eines virtuellen ZEV (vZEV) im Versorgungsgebiet von Stadtwerk Winterthur

Merkblatt

BILDUNG ZEV und VZEV

Was ist ein ZEV oder ein vZEV?

Wer Strom produziert, darf die erzeugte Energie vor Ort selbst verbrauchen. Die auf dem Dach eines Mehrfamilienhauses erzeugte Energie einer Photovoltaik-Anlage kann zum Beispiel an dessen Mieterschaft verkauft werden. Die rechtliche Grundlage dazu bietet unter anderem ein ZEV.
Ein ZEV ist ein vertraglicher Zusammenschluss zwischen Eigentümerschaft respektive Betreibenden von Energieerzeugungsanlagen (EEA, z. B. Photovoltaik-Anlage) und den Endverbrauchenden. Mit der Gründung eines ZEV treten Betreibende der EEA und Endverbrauchende geschlossen als ein Endkunde gegenüber Stadtwerk Winterthur auf. Sie beziehen folglich ein Stromprodukt zulasten einer einzigen Rechnung. Der ZEV bestimmt dazu eine Vertretung. **Ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) unterscheidet sich nur in der Ausdehnung**. Näheres dazu ist auf den nächsten Seiten beschrieben.

Grundsätze und Voraussetzung für die Bildung eines ZEV

- Einem ZEV können sich beliebig viele Produzierende und Endverbrauchende anschliessen. Eine Begrenzung der Ausdehnung erfolgt durch die Netzanschluss-Situation.
- Die Anmeldung des ZEV ist mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme schriftlich durch die Grundeigentümerschaft bei Stadtwerk Winterthur einzureichen.
- In der Anmeldung ist das Einverständnis sämtlicher Teilnehmenden mit Unterschrift zu dokumentieren.
- Ein ZEV ist ein einziger Endverbraucher im Sinn des Energiegesetzes. Die daran teilnehmende Grundeigentümerschaft bestimmt eine Vertretung als alleinige rechtsverbindliche Ansprechperson für den ZEV gegenüber Stadtwerk Winterthur.
- Die Leistung der vorhandenen EEA muss mindestens 10 Prozent der bezugsberechtigten Leistung des Netzanschlusses betragen.
- Für den Eigenverbrauch dürfen die Anschlussleitungen und der jeweilige gemeinsame Netzanschlusspunkt genutzt werden
- Für einen ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 Megawattstunden pro Jahr steht der Zugang zum freien Strommarkt offen. Diese Schwelle wird in der Regel ab ca. 30 Wohnungen erreicht.
- Der ZEV wird einer Kundengruppe zugeordnet. Dies bedeutet in der Regel, dass ein Leistungstarif zur Anwendung kommt.

Abrechnung und Kosten

Einrichtung und Mutation
Für das Einrichten, Erstellen und Mutieren von ZEV oder vZEV werden seitens Stadtwerk Winterthur keine Kosten in Rechnung gestellt.

Monatliche Gebühren
Stadtwerk Winterthur verrechnet gegenüber der ZEV- oder vZEV-Vertretung die Hauptmessung. Die Messkosten aller Zähler von Stadtwerk Winterthur werden auf der Rechnung der Hauptmessung aufgeführt. Die gültigen Messtarife sind in der Tarifsammlung zu finden.

Abrechnung der Endverbrauchenden
Die ZEV- oder vZEV-Vertretung ist gegenüber der Endkundschaft dafür verantwortlich, die Kosten verbrauchsabhängig aufzuteilen und in Rechnung zu stellen. Die Aufteilung kann anhand von Privatmessungen oder den Messungen von Stadtwerk Winterthur erfolgen.

Messdaten, Datenversand und Datenzugriff
Die Messdaten können in einer Auflösung von 15 Minuten über das Kundenportal von Stadtwerk Winterthur heruntergeladen werden. Der ZEV- oder vZEV-Vertretung stehen somit die Messdaten der Hauptmessung sowie allen Untermessungen von Stadtwerk Winterthur zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn die Hauptmessung virtuell gebildet wird.
Alle Lastgangdaten können bei Bedarf gemäss der «Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz», elektronisch an die ZEV- oder vZEV-Vertretung oder einen beauftragten Dienstleister übermittelt werden. Für die Einrichtung und den Datenversand werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Sind innerhalb des ZEV oder vZEV mehrere unabhängige EEA installiert, wird der bei der Hauptmessung anfallende Überschuss für jede Viertelstunde gleichmässig entsprechend der jeweiligen Nettoproduktion der einzelnen Anlagen gemäss «Beglaubigungsleitfaden 3.10.5 Variante A oder C der Vollzugsstelle» aufgeteilt. Die Messdaten werden der Vollzugsstelle zugestellt (Energiegesetz Art. 64 EnG). Die Abklärung, ob es sich bei der Produktionsanlage um eine oder mehrere Anlagen handelt, hat frühzeitig unter Berücksichtigung der «Energieförderungsverordnung (EnFV) Anhang 1.2» durch die Eigentümerschaft der Anlage zu erfolgen.

Messung und Messkonzepte

Unterscheidung ZEV zu virtuellem ZEV (vZEV)
Wird die Anschlussleitung und der Netzanschlusspunkt mitgenutzt, spricht man von einem vZEV. Konkret gesagt sind die Abgangsklemme der Niederspannungsverteilung der Transformatorenstation oder die Abgangsklemmen in der Verteilkabine gemeint.

Ist der Netzanschlusspunkt eine Abzweigklemme auf einer Leitung, so ist die gemeinsame Nutzung normalerweise nicht möglich. Bei einem vZEV werden die Messungen von Stadtwerk Winterthur verwendet. Mittels Addition der Messwerte wird eine virtuelle Hauptmessung gebildet. Die übrigen Rechte und Pflichten sind gleich wie beim ZEV. Die verschiedenen Anschlusssituationen sind in Abbildung 1 dargestellt.

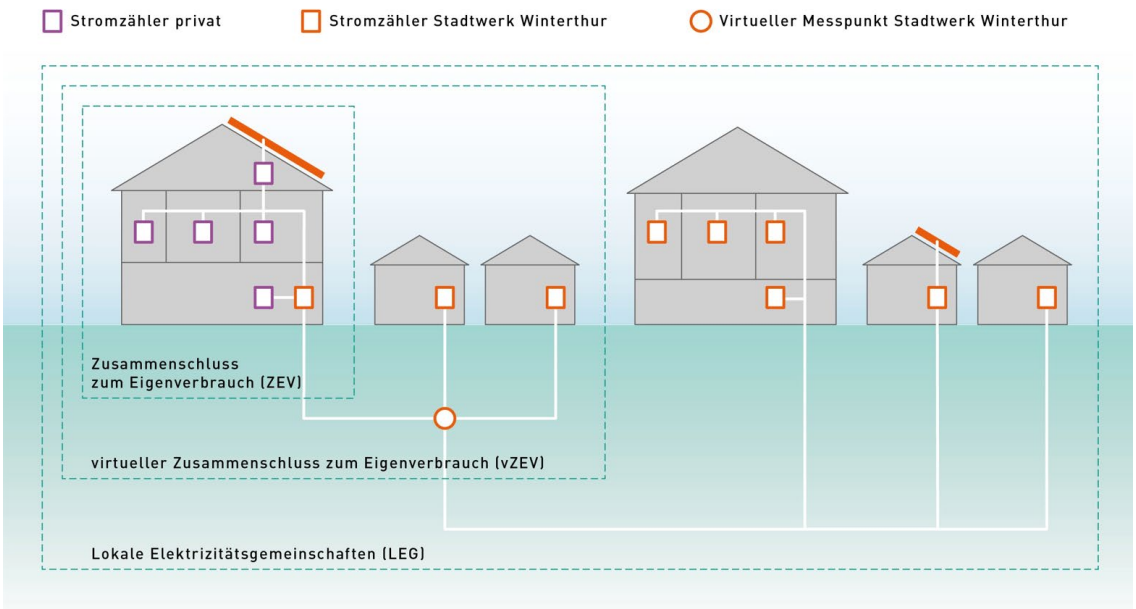

Abbildung 1: Anschlusssituation ZEV, vZEV und LEG

ZEV mit einer Hauptmessung

Der ZEV mit einer einzigen Hauptmessung von Stadtwerk Winterthur ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Aufteilung der Kosten der Hauptmessung auf die Endkundschaft erfolgt durch die ZEV-Vertretung anhand der Privatzähler.

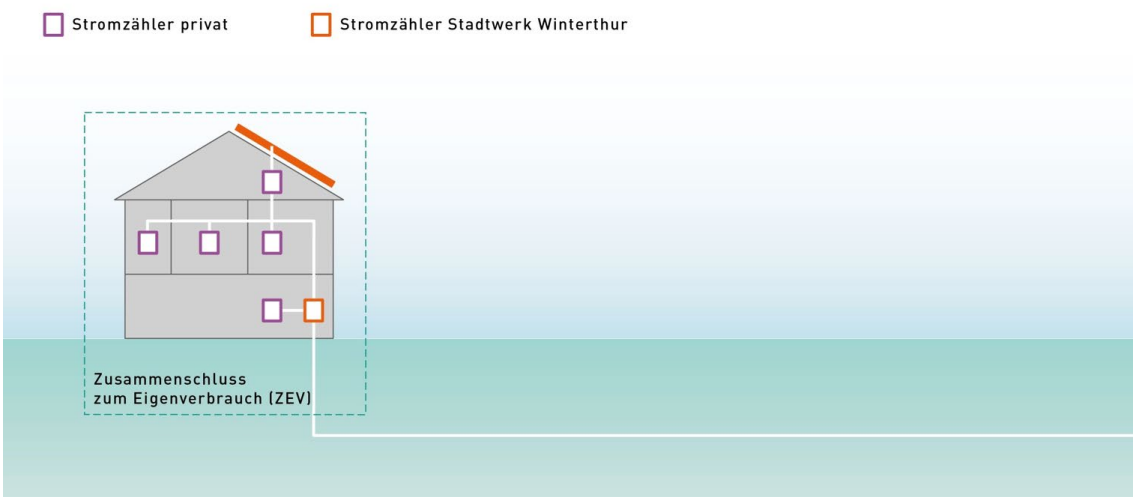

Abbildung 2: ZEV mit Hauptmessung

vZEV ohne Privatmessungen

Der vZEV mit Messungen von Stadtwerk Winterthur und einem virtuellen Messpunkt ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Messungen von Stadtwerk Winterthur werden zu einer virtuellen Hauptmessung addiert. Die virtuelle Gesamtmessung befindet sich beim Kreis «Gemeinsamer Netzanschlusspunkt».
Die virtuelle Hauptmessung inklusive Messkosten aller Zähler wird der vZEV-Vertretung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Rechnung auf die Endkundschaft erfolgt durch die vZEV-Vertretung anhand der Messungen von Stadtwerk Winterthur.

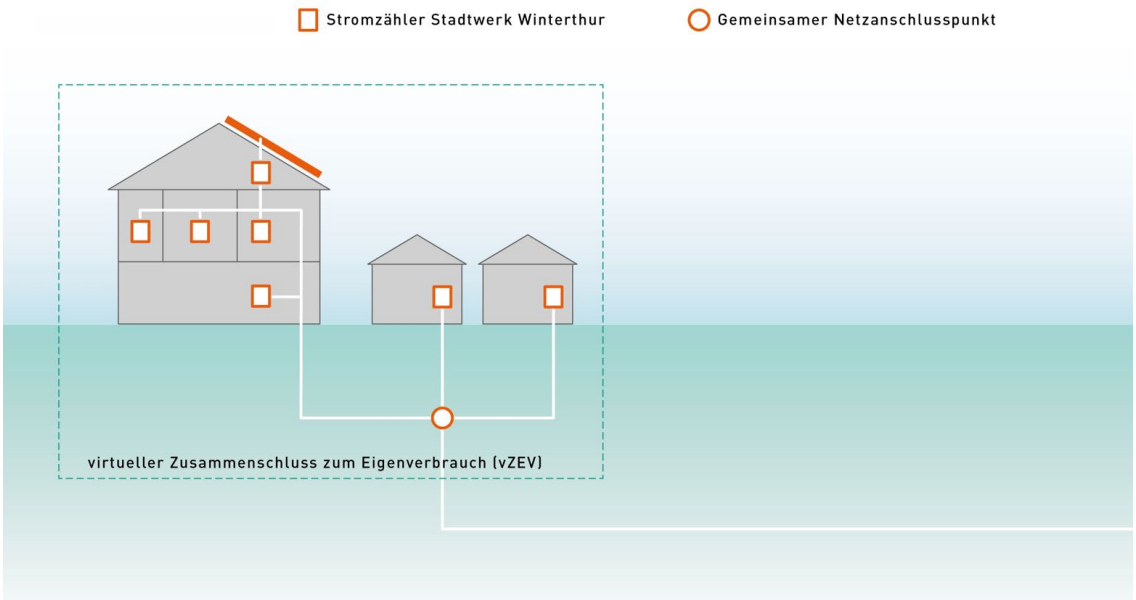

Abbildung 3: vZEV ohne Privatmessung

vZEV mit Privatmessungen

Der kombinierte vZEV mit Messungen von Stadtwerk Winterthur sowie Privatmessungen und einem virtuellen Messpunkt am gemeinsamen Netzanschlusspunkt ist in Abbildung 4 dargestellt. Die Messungen von Stadtwerk Winterthur werden zu einer virtuellen Hauptmessung addiert.

Die virtuelle Hauptmessung inklusive aller Messkosten der Zähler von Stadtwerk Winterthur wird der vZEV-Vertretung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Rechnung auf die Endkundschaft erfolgt durch die vZEV-Vertretung anhand der Messwerte der Privatmessungen sowie den Messungen von Stadtwerk Winterthur.

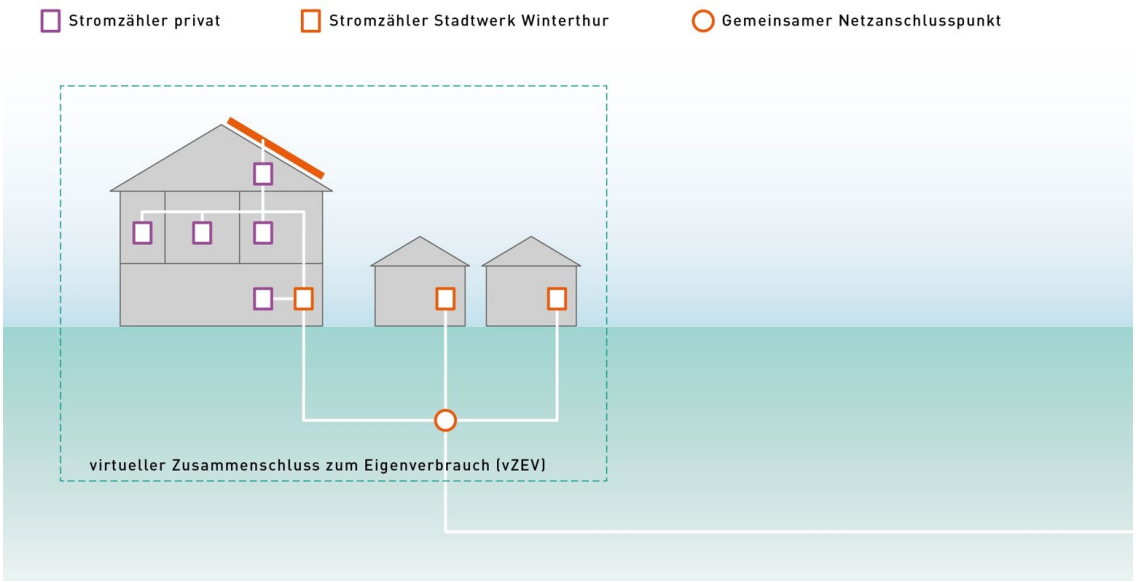

Abbildung 4: vZEV mit Privatmessung

Anmeldung

Für die Anmeldung eines ZEV oder vZEV stellt Stadtwerk Winterthur unter stadtwerk.winterthur.ch/zev-vzev das Formular «Anmeldung ZEV/vZEV» zur Verfügung. Dieses muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei Stadtwerk Winterthur eingereicht werden. Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des ZEV/vZEV eingereicht werden.

Für die Aufforderungen der periodischen Kontrollen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) ist Stadtwerk Winterthur mit der Anmeldung eine Übersicht aller Bezügerstromkreise inklusive Periodizität und Art der Nutzung einzureichen:

- Wohnungen inklusive Eidgenössischer Wohnungs-ID (EWID)
- Gewerbe inklusive Flächenbezeichnung
- Allgemeinbereich (sämtliche Stromzähler)

Kontakt

Stadtwerk Winterthur
Installationskontrolle EM
8403 Winterthur
Telefon 052 267 60 91
stadtwerk.messwesen@win.ch
stadtwerk.winterthur.ch/zev

Anhang 1: Pflichten der Grundeigentümerschaft

Im Rahmen der Gründung eines ZEV oder vZEV übernimmt die Grundeigentümerschaft nachfolgende Pflichten. Stadtwerk Winterthur hat stromversorgungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nur gegenüber dem ZEV/vZEV als Ganzes wahrzunehmen. Bei mehreren Grundeigentümer:innen haften diese gegenüber Stadtwerk Winterthur solidarisch.

- Die Grundeigentümerschaft übernimmt die Verantwortung für die internen Messungen des ZEV/vZEV gemäss der Messmittelverordnung. Die eingesetzten privaten Stromzähler müssen der Messmittelverordnung entsprechen. Zudem ist ein Kontrollregister gemäss Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) über die Messmittel zu führen.
- Das Ablesen der privaten Zähler und das korrekte, verbrauchsabhängige Verrechnen der bezogenen Energie an die Teilnehmenden ist Sache der ZEV-/vZEV-Vertretung.
- Die Grundeigentümerschaft ist verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, Art. 5).
- Die Aufforderung zur Einreichung der Sicherheitsnachweise richtet sich an die ZEV-/vZEV-Vertretung. Stadtwerk Winterthur sind alle angeforderten Sicherheitsnachweise mit korrekter EWID- oder Gewerbeflächenbezeichnung einzureichen.
- Änderungen in der Grundeigentümerschaft sind umgehend mittels schriftlicher Anzeige zu melden.
- Die Überschussenergie, die ins öffentliche Verteilnetz gespeist wird, wird netto ohne Mehrwertsteuer vergütet. Es ist durch die Grundeigentümerschaft zu prüfen, ob der ZEV/vZEV mehrwertsteuerpflichtig ist.

Austritt und Auflösung des ZEV

Die ZEV-/vZEV-Vertretung teilt die Auflösung des ZEV/vZEV oder den Austritt von Endverbrauchenden unverzüglich, mindestens aber drei Monate im Voraus mit. Bedingt die Auflösung des ZEV/vZEV eine Anpassung der Installationen wie zum Beispiel der Messinfrastruktur, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch eine Elektroinstallationsfirma eingereicht werden. Allfällige technische Anpassungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Wechsel der ZEV-/vZEV-Vertretung

Bei einem Wechsel der ZEV-/vZEV-Vertretung muss die neue Ansprechperson Stadtwerk Winterthur gemeldet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die ZEV-/vZEV-Vertretung bei Stadtwerk Winterthur als rechtlich korrekte Ansprechperson bezüglich Messung, Abrechnung und Gutschrift hinterlegt ist. Für den Wechsel ist ein Schreiben der alten und neuen ZEV-/vZEV-Vertretung notwendig. Die weiteren ZEV-/vZEV-Teilnehmenden müssen nicht nochmals unterschreiben.

Anhang 2: Rechte der Teilnehmenden

Bestehende Bauten

Mietende in einem bestehenden Mietverhältnis haben bei der Bildung des ZEV/vZEV einmalig die Möglichkeit, den Zusammenschluss abzulehnen. Die Bildung des ZEV/vZEV ist eine Vertragsänderung, die mit der Einführung neuer Nebenkosten einhergeht. Nach den zwingenden Bestimmungen des Miet- und Pachtrechts muss beides frist- und termingerecht mit dem amtlich genehmigten Formular angezeigt und begründet werden.

Neubauten

Bei Neubauten, bei denen noch keine Mietverträge abgeschlossen worden sind, kann die Grundeigentümerschaft Eigenverbrauch vorsehen und dies in den Mietverträgen regeln.

Austritt

Einzelne Mietende können ihre Teilnahme am ZEV/vZEV nur beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 geltend machen.